



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Hildebrandt, Paul: Die neue Verwaltungsordnung für die städtischen
höheren Schulen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

wartet nur auf den Führer, der ihm die neue Parole zurufen wird. Wenn dieser Führer heute schon in der demokratischen Regierung vorhanden sein sollte, dann um so besser. Um die Form der Regierung würde sich im Augenblick kein Mensch in Deutschland sorgen, wenn die Regierung nur führen wollte. Darum brauchen auch die neuen Machthaber keinen inneren Feind zu fürchten. Es geht nicht um die Form der Reichsverfassung oder der Volksbeziehungen, sondern um das Deutschtum, um seine Erhaltung als Kulturfaktor in Europa. Solange sich unsere Regierungsmänner dieses bewußt sind, ist trotz der begangenen Fehler und trotz verlorener Schlachten noch nichts unwiderruflich hin. „Es ist keineswegs gesagt, daß zum Schluß wirklich der als Sieger aus dem Völkerringen hervorgehen wird, der die meisten Kanonen auf dem Schlachtfelde ins Feuer bringen kann. Als Soldat muß man an dem durch die Kriegsgeschichte aller Zeiten begründeten Glauben festhalten, daß die überlegene Führung eines großen Feldherrn sowie die Lüchigkeit und Opferwilligkeit der kämpfenden Völker, wenigstens bis zu einem gewissen Maße, über Zahl und Rüstung siegen können“. (Egli.)



Die neue Verwaltungsordnung für die städtischen höheren Schulen

Von Professor Dr. Paul Hildebrandt



eit geraumer Zeit streben die Städte eine Änderung der Verwaltung an den von ihnen errichteten höheren Schulen an. Eine Denkschrift des Städtetages, die im vorigen Jahre erschien, stellte Forderungen auf, die auf eine Kommunalisierung der Schulen hinausliefen. Eine amtliche Verlautbarung der Zentralstelle des Deutschen Städtetages faßt sie kurz in folgenden allgemeinen Grundfatz zusammen: „An die Stelle der jetzt nur so genannten Staatsaufsicht, die tatsächlich eine unmittelbare Verwaltungstätigkeit der Staatsbehörden bedeutet, muß mit Ausnahme der im einzelnen aufzuzählenden sogenannten ‚inneren Schulangelegenheiten‘, die Beschränkung auf eine wirkliche Staatsaufsicht treten.“ Deshalb soll bestimmt werden, daß die von den Gemeinden unterhaltenen Schulen Gemeindeanstalten sind, daß die Lehrer Kommunalbeamte sind. Der Staat schreibt Lehrpläne, Stoffe, Ziel, Ordnung des Unterrichts vor und erläßt Vorschriften über die Schulzucht. Die Gemeindeverwaltung hat das Recht der Einsicht in den Unterrichtsbetrieb und der Teilnahme an den Revisionen; sie stellt die Lehrer an. Gegen Verfügungen des Staates steht ihr die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

Durch die Gewährung dieser Forderungen wären die höheren Schulen kommunalisiert. Es erhob sich daher aus Oberlehrerkreisen heftigster Widerspruch. Man wies darauf hin, daß das geltende Recht den Forderungen der Städte widerspräche, daß das Interesse von Erziehung und Unterricht erheische, daß die von den Städten erhobenen Forderungen sämtlich abgelehnt würden.

Der Kultusminister suchte zu vermitteln. In langen Verhandlungen mit den Städten wurde erreicht, daß sie namentlich die Forderung fallen ließen, die Schulen sollten Gemeindeanstalten, die Lehrer Kommunalbeamte werden. Der Weg zur Verständigung wurde durch Einrichtung von „Schulausschüssen“ gefunden, die überall eingeführt werden sollen. Ihnen konnten, da sie einerseits

von der Stadt, anderseits aber vom Staat eingesetzt werden, bestimmte Rechte zugebilligt werden, die man früher den Städten verweigert hatte. Sie sind in diesen Tagen in der neuen Verwaltungsordnung festgesetzt worden.

Die Schulausschüsse — früher Kuratorien genannt — bestehen aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, drei Magistratsmitgliedern, drei Stadtverordneten und zwei bis vier Bürgern (auch Frauen), ferner den Direktoren der höheren Lehranstalten bis zur Höchstzahl von drei. Seine wichtigsten Befugnisse sind einmal die unzweifelhaft „äußeren“ Angelegenheiten, also Beaufsichtigung der Gebäude, Bereitstellung der Mittel, Freistellenbestimmungen und so weiter, außerdem kann die staatliche Schulbehörde über Nebenbeschäftigung der Oberlehrer, soweit sie über vier Wochenmünden hinausgeht, nur im Einverständnis mit dem Schulausschuß bestimmen und ebenso auch nur Urlaub über vier Wochen bewilligen; zur Bewilligung von mehr als sechs Monaten bedarf es der Einwilligung des Stadtvorstandes. Der Vorsitzende oder ein schultechnisches Mitglied der Stadtverwaltung ist berechtigt, den Lehrstunden als Zuhörer beizuwohnen, der Vorsitzende oder städtische Schuldezernent kann an Revisionen zuhörend teilnehmen. Der schriftliche Verkehr zwischen Direktor und staatlicher Schulbehörde geht mit Ausnahme von Eilsachen, Berichten über Studienreferendare und Schulumtswerberinnen, Prüfungssachen und Disziplinarangelegenheiten durch die Hand des Vorsitzenden. Endlich hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter Sitz und Stimme bei Reise- und Schlußprüfungen.

Wie man sieht, ist hier der Mitwirkung der Schulausschüsse, die zum größten Teil aus städtischen Vertretern bestehen und namentlich der ihres Vorsitzenden ein weiter Spielraum gegeben, aber allerdings sind bei weitem nicht die Forderungen erfüllt, die der Städtetag aufgestellt hat. Es ist ein Kompromiß, geschlossen unter der Erwägung, daß die von den Städten betonten privatrechtlichen Gesichtspunkte soweit berücksichtigt werden müßten, als die Lebensbedingungen der Erziehung und des Unterrichts dies zulassen. Es geschieht in unserem Schulleben, namentlich, wenn man an die gleichzeitige Einführung der „Elternbeiräte“ denkt, der Ruck nach links, der auch im politischen sich in weit größerem Ausmaß als notwendig und richtig erwiesen hat.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Gründe für die Ansicht der Städte, daß ihnen im höheren Schulwesen größere Rechte eingeräumt werden müßten, durchaus nur auf dem Gebiet der „äußeren“ Angelegenheiten liegen. Die Städte zahlen, also müssen sie nach landläufiger Ansicht auch die Rechte eines Hausherrn besitzen. Dabei vergessen sie nur, wie Louis *) in einer vortrefflichen Darlegung ihnen nachweist, daß Schulen etwas anderes sind als andere städtische Einrichtungen, als eine Gasanstalt o. ä. Diese sorgt nur für das Wohl der Stadtbürger; jene aber fassen in ihren Wirkungen weit über den Bereich der Stadt hinaus: sie dienen der nationalen Kultur überhaupt, sie machen aus den Schülern Staatsbürger, sie wirken für das große sittlich-geistige Band, das uns alle, in welcher Gemeinde wir auch leben, aneinander hält und zu einem Volk zusammenschmiedet. Darum kann auch der Lehrerstand, der diese Aufgabe zu erfüllen hat, niemals aus Kommunalbeamten bestehen, und von hier aus gewinnt die Forderung auch der Gemeineschullehrer, daß sie Staatsbeamte werden wollen, eine neue Beleuchtung.

Dieser Gesichtspunkt, der also sozusagen die „inneren“ Angelegenheiten der Schule betont, darf nicht vergessen werden, wenn man die Lage der höheren Schulen den Städten gegenüber betrachtet. Wenn diese nationale Aufgabe in Gefahr gerät, geschädigt zu werden, dann müssen dieser Aussicht gegenüber die privatrechtlichen Forderungen schweigen: es geht um höhere Güter. Gewiß ist zuzugeben, daß die höheren Schulen, die die Städte gegründet haben und unter-

*) Städtisches Schulrecht und inneres Leben der höheren Schule. Quelle und Meyer 1918.

halten, an Stellen, an denen der Staat versagte, vortrefflich abgeschnitten haben: der Initiative der Stadt sind eine Reihe von Reformen zu verdanken, die befruchtend auf das Schulleben überhaupt gewirkt haben — ich denke da an die „Reformschulen“, an die Versuche mit „Begabtenklassen“ usw. Trotzdem muß es dabei bleiben, daß wo das Lebensinteresse von Erziehung und Unterricht sich einer Ausdehnung städtischer Rechte hindernd in den Weg stellt, das erste entscheidet. Denn — und das darf nicht vergessen werden — das wichtigste Recht in den „inneren“ Angelegenheiten der Schule, das Recht der Ernennung von Lehrern und Leitern, steht den Städten ja schon längst zu. Sie haben es also durchaus in der Hand, durch Männer ihres Vertrauens das innere Leben der Schule entscheidend zu beeinflussen. Dies Recht geht so weit, daß die Gemeinden in der Lage sind, sich die besten Kräfte jederzeit zu sichern, und die besonderen Anreize, die ihnen dazu zu Gebote stehen, namentlich also die Bewilligung eines höheren Gehalts, als es der Staat gibt, verfehlen ihre Wirkung nicht.

Wie steht es nun mit den den Städten durch die neue Verwaltungsordnung eingeräumten Rechten? Zu allererst muß darauf hingewiesen werden, daß überall, wo es sich um großstädtische Verhältnisse handelt, sie von der Neuordnung wenig berührt werden. Der Stadtschulrat einer Großstadt, der gewöhnlich denn der Oberbürgermeister hat viel zu viel Verwaltungsgeschäfte zu erledigen, um sich noch eingehend mit dem Unterricht in den verschiedenen höheren Lehranstalten beschäftigen zu können. Selbst bei den Revisionen wird er schwerlich immer erscheinen können — vorausgesetzt, daß sie nach dem Kriege überhaupt wieder ausleben. Kommt er aber wirklich, so wird es ihm einigermassen peinlich sein, immer nur als Zuhörer ihnen beizuhören zu können. Schon deshalb wird er also nicht oft bei den Besichtigungen zugegen sein. Anders wird das natürlich in den Mittel- und kleineren Städten sein. Hier wird es sich der Bürgermeister schwerlich nehmen lassen, an dem Unterricht und den Revisionen teilzunehmen. In kleineren Kreise liegen auch die Reibungen näher: hier tritt das persönliche Element mehr in den Vordergrund, Sympathien und Antipathien spielen eine größere Rolle — es läßt sich nicht sagen, wie hier die Neuerung wirken wird. Der Optimist wird behaupten, daß bei freundschaftlichem Entgegenkommen ein Zusammenstoß sicher nicht erfolgen wird, bei Schikanen von seiten des Stadtoberhauptes aber der ruhige, sein Recht wahrende Direktor kraft der beherrschenden Stellung, die er sich in seiner Stadt erobern wird, auch ihm gegenüber nicht den kürzeren ziehen wird. Er wird darauf hinweisen, daß wenn der Bürgermeister ihm Vorhaltungen machen will, er in der Lage ist, diese abzuweisen und zu verlangen, daß die Angelegenheit im Schulausschuß zur Sprache gebracht werde; dort aber wird er bei ungerechtfertigten Angriffen eine Stütze an seinen Mitbürgern finden. Der Pessimist wird darauf aufmerksam machen, daß auch der ruhigste Direktor oder Oberlehrer in Harnisch geraten muß, wenn er den Besuch des Bürgermeisters täglich und stündlich zu erwarten hat, und daß es nicht erfreulich ist, wenn nach einer schlechten Zensur des Sohnes eines einflußreichen Stadtwaters nun der Klassenlehrer seines Lebens in den Stunden, die er zu geben hat, infolge solcher Besuche nicht mehr sicher ist. Hier zeigt sich eben — wird er sagen — daß letzten Endes bei dieser Lage der Dinge die Schule und ihre Interessen leiden müssen: entweder wird der Lehrer, um der Bedrängnis zu entgehen, den betreffenden Schüler bevorzugen, oder es wird der Zusammenstoß kein Ende sein. Bei den Revisionen aber wird — vorausgesetzt, daß der Provinzialschulrat sie vornimmt — der eigentlich wesentliche Teil, nämlich die Besprechung der Fehler, die gemacht worden sind, in die Konkurrenz verlegt werden, von der der städtische Beamte ausgeschlossen ist.

Diese Eventualitäten zeigen, daß es bei der Durchführung der neuen Verwaltungsordnung im wesentlichen auf normale Verhältnisse zwischen Bürgermeister und Schule ankommt. Wo von vornherein Animosität herrscht, da werden auch in Zukunft Zusammenstöße sich ereignen. Darin wird die Neuordnung keinen Wandel schaffen: Personenfragen sind hier letzten Endes das Entscheidende.

Daß weiter der Verkehr zwischen Direktor und Provinzialschulkollegium durch die Hand des Schulausschußvorsitzenden geleitet wird, ist eine außerordentlich einschneidende Maßregel — um so mehr, als es diesem freisteht, Äußerungen zu den einzelnen Gegenständen abzugeben und die Angelegenheiten im Schulausschuß zur Sprache zu bringen. Hier liegt, nachdem die wichtigsten Gebiete vom „Durchgangsverkehr“, wie schon erwähnt, ausgeschlossen sind, eine Gefahr darin, daß der Bürgermeister nicht nur Einblick, sondern auch Mittel und Wege erhält, gewisse angestrebte Maßregeln, die zwar zum besten der Schule, aber scheinbar nicht zu dem der Stadt, etwa des Stadtsäckels sind, zu verhindern. Auch solche Eventualitäten werden in kleineren Städten viel häufiger auftreten, da dort die finanziellen Verhältnisse viel enger sind als in den größeren.

Endlich hat das Provinzialschulkollegium über mehr als vierwöchigen Urlaub und Nebenbeschäftigungen der Oberlehrer, soweit sie über vier Wochenstunden hinausgehen, „im Einverständnis mit dem Schulausschuß“ zu befinden. Das bedeutet natürlich, daß es nicht in der Lage ist, etwas zu bewilligen, wenn nicht der Schulausschuß seine Einwilligung gegeben hat. Hier liegt die Gefahr auf der anderen Seite: die Oberlehrer könnten bei dem engen Zusammenhang, den die kleine Stadt gibt, versucht sein, Beziehungen, die sie außer der Schule begonnen haben, für ihre eigenen Wünsche auszunützen. Die rein menschliche Folge gewonnener Freundschaften zu maßgebenden Persönlichkeiten in der Gemeinde würde auch hier zu einer Schädigung reiner Schulinteressen führen können. Allerdings spricht das Provinzialschulkollegium das letzte Wort, in dessen wird, wie wir gleich sehen werden, im allgemeinen die Entscheidung in der Stadt doch sozusagen die letztinstanzliche sein. Ein Gutes wird allerdings in der Möglichkeit des Widerspruchs der staatlichen Behörde liegen: es ist durchaus möglich, daß nach dem Kriege eine ganze Reihe neuer Schulen — Handelsschulen usw. — gegründet werden. Es liegt dann im Interesse der Gemeinden, diese durch Mehrbelastung von Oberlehrern für sich weniger kostspielig zu gestalten; da würde das Provinzialschulkollegium einen wirksamen Schutz für sie bilden können. Andererseits darf man nicht vergessen, daß nach diesem furchtbaren Kriege gerade die Oberlehrer in weit höherem Maße als sonst auf Nebenverdienst werden angewiesen sein. Unvernünftige städtische Weigerungen, ihnen solchen zu erlauben, würden schwere Schädigungen im Gefolge haben.

Die Folgen der neuen Ordnung lassen sich nach alledem nicht übersehen. Eins aber kann schon heute gesagt werden: Provinzialschulkollegien werden noch mehr ausgeschaltet sein als früher und mehr reine Verwaltungsbehörden werden. Ihnen ist in den genannten Fällen das Berufungsrecht entzogen; so werden sie keine Neigung haben, sich mit ihnen zu befassen, namentlich wenn sie annehmen müssen, daß sie doch nichts ausrichten können. Diese Stellung den Städten gegenüber wird sie zur äußersten Vorsicht auch in anderen Angelegenheiten mahnen.

Ein Weiteres steht in Aussicht: wenn die Neuordnung in den kleinen Städten nicht eine Besserung, sondern eine Verschlechterung der Verhältnisse zwischen den Schulen und den städtischen Beamten bringt, oder wenn der ebenfalls mögliche Fall eintritt, daß die persönlichen Beziehungen zwischen Lehrerkollegium und städtischen Beamten zum Schaden der Schule ausschlagen, so wird der Staat dazu gedrängt, die in Frage stehenden Schulen zu verstaatlichen. Die Neigung, in einer allgemeinen Verstaatlichung der höheren Lehranstalten den richtigen Weg zu sehen, ist in weiten Kreisen, auch der Oberlehrer, verbreitet; sie hat aber auch, abgesehen von der daraus folgenden starken Belastung des Staatsäckels, ihre Schattenseiten. Aber wenn an den Stellen, wo nur durch diese Maßregel gedeihliche Verhältnisse zu erreichen sind, der Staat eingreift, so wird dagegen nichts einzutenden sein.

Der Minister hat in der Einleitung betont, daß die „inneren“ Angelegenheiten der Schulen nach wie vor dem Staat und seinen Organen unterstehen, weiter, daß aus der hervorragenden Stellung des Vorsitzenden des Schulausschusses, der ja zugleich der Bürgermeister ist, nicht geschlossen werden darf, daß

er der Vorgesetzte der Oberlehrer und Direktoren wird, er hat betont, daß Entscheidungen über Urlaub, Nebenbeschäftigungen und Auswärtswohnen nur aus sachlichen Gründen heraus erfolgen dürfen, und er hat endlich noch einmal deutlich darauf hingewiesen, daß die neue Verwaltungsordnung einen Versuch darstellt. Man erkennt, daß er sich der Bedeutung seines Entgegenkommens den Städten gegenüber bewußt war und daß er auf loyale Durchführung bei ihnen hofft. Nur dann werden die Reibungen, die bis jetzt, auch in größeren Städten so oft erfolgten, aufhören, wenn die Städte, selber mit dem Erlangten zufrieden, großzügig wie ihre Rechte so auch ihre Pflichten den Schulen gegenüber wahren und wenn sie den neuen Geist, mit dem der Staat ihnen entgegenkommt, nun auch ihrerseits betätigen.



Flamen und Flaminganten

Von Dr. Hans Witte



Die Flamenfrage ist eines der verwickeltesten Nationalitätsprobleme. In ihr ist soviel Unsicherheit und Schwanken, weil das Flamenvolk selber nicht als geschlossene Einheit zusammensteht. Nichts ist verkehrter als die Meinung, das flämische Volk hätte sich den Verwelschungsmaßnahmen der belgischen Regierung wie ein Mann widersetzt. Diese Maßnahmen hätten nun und nimmer solchen Erfolg haben können, wenn ihnen nicht große Teile der Bevölkerung lau und teilnahmslos gegenübergestanden, nicht wenige geborene Flamen sogar tätigen Vorstoß geleistet hätten.

Das Ergebnis, über das wir uns keinen Täuschungen hingeben dürfen, ist denn auch das, daß bei unserem Einmarsch in Belgien das Flamenvolk in fortschreitender Verwelschung begriffen war und daß auch jetzt noch — unter der deutschen Militärverwaltung und trotz der Abwesenheit der belgischen Regierung — starke die Verwelschung fördernde Strömungen an der Arbeit sind.

Soll das Flamentum gerettet werden, so ist es die höchste Zeit, daß etwas wirklich Durchgreifendes geschieht. Mit der Errichtung einer flämischen Universität, mit dem Erlaß von Schul- und Sprachverordnungen, zumal wenn sie nicht streng und rücksichtslos durchgeführt werden, ja selbst mit der Verwaltungstrennung ist es nicht getan, so notwendig und zweckmäßig jeder dieser Schritte war, wenn nicht gleichzeitig den immer noch vorhandenen übermächtigen Franzöfierungsströmungen entschlossen und planmäßig der Boden abgegraben wird.

Es hat seine Bedenken, daß dieses Werk jetzt im wesentlichen durch uns, die wir der großen Masse der flämischen Bevölkerung noch immer als „der Feind“ gelten, geleistet werden muß. Aber es geht nun einmal nicht anders. Denn das Flamentum selber ist schon längst viel zu wenig Herr seiner eigenen Geschichte, ist im Innern schon viel zu geschwächt und zerklüftet, um aus eigener Kraft den Weg zur völkischen Erneuerung wiederzufinden und vor allem mit Erfolg auf ihm beharren zu können.

Es ist nun einmal nicht anders, und jeder, der mit diesen Dingen zu tun hat, wird sich mit der übeln Tatsache abfinden müssen, daß die bewußt flämisch Gesinnten, die sogenannten Flaminganten, innerhalb der flämischen Bevölkerungsmasse nur eine Minderheit darstellen. In der überwältigenden Zahl der Gleichgültigen, ja sogar bis in die Kreise der eigentlichen Flaminganten ist die belgische Staatsgesinnung entschieden mächtiger als der flämische Volksgedanke. „Wie kann man flämisch sprechen?“ hört man wieder und wieder von geborenen Flamen, namentlich der städtischen Bevölkerung. „Flämisch ist doch nur ein